

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer- Vergnügungssteuersatzung vom 29.06.1995 veröffentlicht in den Amtsblättern Nr.142 vom 29.6.1995 und Nr. 203 vom 14.03.1997,
2. die Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda auf die Ortsteile Schwarzkollm, Zeißig und Dörghenhausen (Erstreckungssatzung) vom 26.03.2002 veröffentlicht am 23.04.2002 im Amtsblatt Nr. 367,
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (2. Vergnügungssteuer-Änderungssatzung) vom 30.07.2013 veröffentlicht am 07.08.2013 im Amtsblatt Nr. 723,
4. die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (3. Vergnügungssteuer-Änderungssatzung) vom 17.12.2013 veröffentlicht am 08.01.2014 im Amtsblatt Nr. 738

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hoyerswerda erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Hoyerswerda an öffentlich zugängigen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Geräten nicht besteht.
- (1a) Der Vergnügungssteuer unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten die im Stadtgebiet Hoyerswerda an öffentlich zugängigen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht (Geldspielgeräte).
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen, die für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Hoyerswerda in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art.
- (4) Der Vergnügungssteuer unterliegen Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

- (5) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden.
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 8 dieser Satzung angegeben worden ist.
- (4) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.
- (5) Auf Antrag Zirkusveranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden bzw. Geräte aufgestellt sind, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung des Gerätes. Bei diesen endet die Steuer mit Ablauf des Monats, an dem das Gerät endgültig entfernt und § 8 (4) 1 beachtet wird.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld für Geldspielgeräte mit Ablauf des Kalendermonats bzw. mit der Entfernung des Gerätes.
- (2) Die durch den Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Bei ständig wiederkehrenden Steuern ergibt sich die Fälligkeit aus dem Steuerbescheid.

§ 6**Pauschalsteuer nach festen Sätzen bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Steuer für Spielgeräte wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt für das Halten eines Gerätes für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung:
- a. *ersatzlos gestrichen*
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten 40,00 EUR
 - c. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.600,00 EUR
 - d. Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 25,00 EUR
- (2) Abweichend von Abs. 1 betragen die Steuersätze bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung:
- a. *ersatzlos gestrichen*
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 80,00 EUR.

§ 6a**Steuersatz bei Geldspielgeräten**

- (1) Für die Benutzung von Geldspielgeräten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (2) Der Steuersatz nach Absatz 1 beträgt 2,5 vom Hundert des Spieleinsatzes.

§ 7**Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 4 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:
nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Garderoben, Umkleideräumen und Toilettenanlagen.
- Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u. ä. Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei den in § 2 Abs. 3 und 4 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EUR je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt Hoyerswerda veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Kämmerei, Sachgebiet Steuern, anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und daneben der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1, 1a und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugängigen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der im § 6 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 6 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

- (5) Bei Geldspielgeräten ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine monatliche Erklärung des Spieleinsatzes (§ 6a) bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den vergangenen Veranlagungs- /Abrechnungszeitraum auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.
Der Erklärung sind die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Veranlagungs- /Abrechnungszeitraum beizufügen.
Die Zählwerksausdrucke haben mindestens folgende Angaben zu beinhalten:
Gerätekennzeichnung (Gerätename, Zulassungs-Nr.), Kennzeichnung des jeweiligen Ausdrucks (fortlaufende Ausdruck-Nr.), Zeitraum der letzten Kassierung, Zählwerksdaten, Bilanz gemäß Kontrollmodul (Einsätze und Gewinne).

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Beauftragte der Kämmerei, Sachgebiet Steuern und anderer Ämter der Stadtverwaltung Hoyerswerda sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten sowie Befragungen durchzuführen, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke vor Ort zu verlangen.
- (2) Die Beteiligten und andere Personen haben den Beauftragten zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff 2 des SächsKAG handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 bis 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gem. § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Inkrafttreten